

Stadtverwaltung Boppard • Postfach 1661 • 56140 Boppard

Zugleitung/Verantwortliche/Teilnehmer
und Teilnehmerinnen an den
Karnevalsumzügen in der Stadt Boppard

Stadtverwaltung

Postfach 1661 • 56140 Boppard

Telefon +49 6742 103-0
Fax +49 6742 103-30
E-Mail stadt@boppard.de
Internet www.boppard.de
Lieferanschrift: Mainzer Straße 46 • 56154 Boppard

Auskunft erteilt:

Fachbereich 3

Bürgerdienste

Marktplatz 17 (Altes Rathaus) • 56154 Boppard

Hans-Joachim.Bach • Fachbereichsleiter/in

Telefon 

Mobil

E-Mail Abteilung

E-Mail 

Internet

Ihr Schreiben/Az.

Unser Zeichen FB 3 / SG 3.1.

Datum 15. Januar 2024

Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.

Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist.

Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind im Notdienst Ärtzefahrzeuge und Fahrzeuge zum Abtransport von Personen, die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern.

Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Weisungen der Polizei- und Ordnungsbeamten ist unverzüglich nachzukommen.

Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu.
Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.

Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen, zuverlässige durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei/Ordnungsbehörde aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.
Die Ordner haben den Weisungen der Polizei/Ordnungsbehörde zu befolgen.

Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, Privatwege oder Grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.

Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungsstationen/Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten.

Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straßen wieder in einen sauberen Zustand versetzt werden.

Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich zu melden.

Der Umzug ist zügig abzuwickeln.
Es sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Während des Umzugs ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Straße keine Sonderrechte zu.

Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.

Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei/Ordnungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen.

Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern.

Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden.

Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlichen zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.

Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können soweit erforderlich notwendige weitere Anordnungen treffen.

Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.

Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.

Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.

Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.

Kontroll- und Verpflegungsstellen sind, soweit diese im Rahmen dieser Veranstaltung erlaubt sind, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anzulegen.

Sie müssen von den Teilnehmern ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs benutzt werden können.

Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, u. ä.) hat der Veranstalter die geeigneten Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abubrechen.

Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen.

Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Joachim Bach
Fachbereichsleiter 3